

# Pro Bürgerbus NRW

Volker Aust  
Geschäftsführer

Bavenhauser Str. 15  
**32 689 Kalletal**  
☎ 05264 – 8693  
Email: vgaust@t-online.de

## Protokoll des Bürgerbus - Seminars am 6. Mai 2017

Tagungsort: Intercity – Hotel Essen  
Beginn: 10.00 Uhr  
Ende: 16.150 Uhr  
Teilnehmer<sup>1</sup>: siehe Teilnehmerliste

### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung + Einführung ins Seminar
- TOP 2 Fahrzeugtechnik /Fahrzeugbeschaffung/ Mindestanforderungen
- TOP 3 Rechtsbereiche um den Bürgerbus (Grundlagen der Rechtskonstruktion NRW)
- TOP 4 Aktuelle Veränderungen ( u.a. durch die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum ÖPNVG)Interne
- TOP 5 Vertragsverhältnisse (BBV zu Konzessionär + Gemeinde/ Gemeinde zu Konzessionär)
- TOP 6 Verschiedenes und Zusammenfassung der Tagungsergebnisse

#### Zu TOP 1:

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, freute sich über das große Echo auf das Angebot von Pro Bürgerbus NRW (PBNRW), verwies auf die Tischvorlagen, gab Erläuterungen zum organisatorischen Ablauf. Er bat um Verständnis, dass TOP 4 der Einladung nun als TOP 2 verhandelt würde, da der Referent aus gesundheitlichen Gründen möglichst bald wieder abreisen müsse.

#### Zu TOP 2:

Nach den grundsätzlichen Darlegungen<sup>2</sup> durch Vorstandsmitglied Dieter Schmidt wurden folgende Sachbereich angesprochen / bzw. auf Fragen der Teilnehmer (TN) eingegangen:

#### **Anbringung von Wappen/Emblemen am Bus:**

Gem. Förderbedingungen des Landes NRW ist grundsätzlich der Konzessionär Eigentümer des Fahrzeuges, daher ist in jedem Fall vor Anbringung von Kennzeichnungen usw. das Benehmen mit dem Konzessionär einzuholen. Gemäß den Förderrichtlinien ist der Bürgerbus mit dem landeseinheitlichen Logo zu kennzeichnen.

#### **Bordsteinhöhe an Haltestellen**

Hier sollte, bevor die politische Gemeinde an die Umsetzung der Behinderten-RL geht, seitens des Bürgerbusvereins (BBV) Rücksprache genommen werden, um Fehler zu vermeiden, die in anderen Kommunen schon gemacht worden sind. Da die Bürgerbusfahrzeuge meist mit nach außen

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text lediglich jeweils das eine Genus genutzt

<sup>2</sup> **Das Referat dazu kann bei Bedarf angefordert werden**

schwingenden Fahrgasttüren bestückt sind, ist die Bordsteinhöhe, wird sie nach den großen Bussen ausgerichtet, oft zu hoch. Die EU-Regelung ermöglicht Zwischenlösungen.

### **Probleme mit Schiebetüren**

Ein TN wies darauf hin, dass sich die Schiebetür in manchen Fällen nicht vollständig öffnet, wenn das Fahrzeug an einer Gefällestrecke steht. PBNRW war dies Problem bisher nicht bekannt.

### **Linien Zielschilder**

Der Markt bietet Linienzielschilder in unterschiedlichster Art und Preislage an. Bei den BBV in NRW gibt es die Versionen von selbst angefertigten Pappschildern bis digitaler und funkgesteuerten Zielschilder. Hier ist ebenfalls neben dem BBV vor der Entscheidung welche Form man nutzen möchte (bzw. was der Aufgabenträger bestimmt) auch der jeweilige Konzessionär einzubeziehen.

### **Haltestangen im Fahrzeug**

Verbindlich sind Haltestangen als Querstangen vor dem ersten Sitz der rechten Seite, befindet sich hinter dem Fahrersitz der Stellplatz für Rollstühle/Kinderwagen, muss auch vor dem ersten Sitz links eine Querstange vorhanden sein. Die übrige Ausgestaltung mit Haltestangen ist nach Absprache mit dem jeweiligen Konzessionär zu treffen.

### **Anbringung von Werbeflächen**

Grundsätzlich ist die Anbringung von Werbeflächen auf dem Fahrzeug Sache des BBV. Der Konzessionär kann (und tut es auch in vielen Fällen) darauf bestehen, dass bestimmte Bereiche von Werbeaufträgen freigelassen werden bzw. dass die Embleme des Verkehrsverbundes/ des Konzessionärs deutlich sichtbar sind. Es sollte auch möglichst der Bürgerbusverein (z.B. mit dem Wappen der Gemeinde, ggf. plus Bürgerbus - Emblem) außen sichtbar sein. Vom Land NRW gibt es keinerlei Vorgaben, man hält es lediglich für begrüßenswert, dass das Fahrzeug als Teil des ÖPNV erkenntlich sein sollte (also keine „fahrende Litfaßsäule“).

### **Gasantrieb des Bürgerbusses**

Es gibt unterschiedliche Erfahrungen mit Gasantrieb bei den Bürgerbussen. Die Mehrzahl der betroffenen BBV, die gastgetriebene Fahrzeug hatten, ist nach dem Erstversuch wieder auf konventionellen Antrieb umgestiegen. Die Gründe dazu sind im individuellen Umfeld des jeweiligen BBV zu finden, z.B. Streckenführung in stark bergigem Bereich/ Tankmöglichkeiten/ technische Wartung u.v.a.m.

Eine flächendeckende Abfrage u.a. auch zur Antriebsart wird derzeit von PBNRW durch Vorstandsmitglied Burmeister durchgeführt. Sie soll, je nach Eingang der Rückmeldungen, im Herbst dieses Jahres abrufbar sein.

### **Elektroantrieb bei Bürgerbussen**

Derzeit gibt es seitens der Hersteller/ Umrüstabetriebe noch kein Bürgerbusfahrzeug, das erfolgreich mit E-Technik betrieben wird. Zwar gab und gibt es (auch in anderen Bundesländern) immer wieder Versuchsfahrzeuge, aber sie sind meist nur eingeschränkt nutzbar. Das Hauptproblem liegt in der derzeitigen Beschränkung auf 3,5 t Gesamtgewicht. Entweder reicht die Batteriekraft nicht bzw. die Ladezeiten sind zu kurz oder man muss 1 – 2 Fahrgastplätze ausbauen, um im gesetzlichen Rahmen verbleiben zu können.

Es gibt die Zusage, dass bis Ende 2017 einer der Umrüstabetriebe ein Bürgerbusfahrzeug mit E – Antrieb konzipiert haben will, das diese Probleme löst. Wir hoffen, auf der Jahreshauptversammlung von PBNRW am 14.10.2017 dazu Konkretes verbindlich sagen zu können.

## **Zu TOP 3: Rechtsbereiche um den Bürgerbus** (Grundlagen der Rechtskonstruktion NRW)

Eingangs erläuterte der Vorsitzende die hierarchische Rechtskonstruktion des Rahmens, in dem sich Bürgerbusse zu bewegen haben. Die Komplexität der rechtlichen Bezugssysteme ist für den Laien

oftmals schwer nachvollziehbar, dennoch bindend. Daher lag allen TN eine Sammlung aller ggf. relevant werdenden Rechtstexte vor (einmal vorab in der Übersicht und nachfolgend im Ausdruck der einzelnen Aussagen bestimmter Paragraphen), auf die in der folgenden Darstellung Bezug genommen wird<sup>3</sup>. Insbesondere wurde auf folgende Texte eingegangen:

### **Vereinsrecht: e.V. oder nicht e.V.**

Ein Eintrag als e.V. ist nicht verpflichtend, wird aber seitens PBNRW dringend empfohlen, da damit Haftungsansprüche weitestgehend minimiert und Förderansprüche an das Land gesichert werden.

### **§8 Abs.3 PBefG „volle Barrierefreiheit“**

Zu dieser gesetzlichen Aussage gibt es für uns wichtige Einschränkungen. Erstens gilt eine Übergangsregelung und außerdem können in den Nahverkehrsplänen Ausnahmen, soweit sie bekannt und begründet sind, zugelassen werden. In Absprache mit dem jeweils zuständigen Behindertenbeauftragten können Teilregelungen ausgesetzt werden. Ein Grund wäre z.B. topographische Einsatzprobleme behindertengerechter Fahrzeuge. Das ist sogar in den neuen Richtlinien für die Fahrzeugförderungen in NRW ausdrücklich festgeschrieben worden. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen sollte dieser Passus von den BBV und den Konzessionären genau beachtet werden.

### **§§ 42 + 43 PBefG Aufgabenfelder für Bürgerbusse**

Bürgerbusse in NRW sind integrierter Teil des ÖPNV (in anderen Bundesländern manchmal völlig anders zugeordnet) und daher im Leistungszuschnitt verbindlich in diesen beiden §§ zugeordnet. Ausnahmen sind nicht möglich, es sei denn, sie entsprächen der Aussage in §2 Abs.6 PBefG:

„Anstelle einer Ablehnung einer Genehmigung kann im Falle einer Beförderung, die nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform erfüllt, eine Genehmigung nach denjenigen Vorschriften des Gesetzes erteilt werden, denen diese Beförderung am meisten entspricht, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.“

Die Änderung ist erst 26.6.2013 wirksam geworden und legalisierte die bis dahin als Versuch genehmigte Betriebsform des BBV Olfen. Dort reicht es, wenn der Fahrgast entweder an *einer* Haltestelle ein oder aussteigt, dann kann er bei Bedarf einen Ausstieg ohne Haltestelle wählen (z.B. vor seiner Haustür). Aber dazu wäre immer eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

### **BOKraft Grundsätzliches**

Die BOKraft regelt verbindlich den Betriebsablauf u.a. auch der Bürgerbusse in NRW. So findet man in Abschnitt 1 §2 und Abschnitt 2 §2 die Begründung, warum in NRW der jeweilige Konzessionär, in dessen Bereich der Bürgerbus fährt, Eigentümer des Fahrzeuges ist: Die Verantwortlichkeit zur Gewährleistung der dort benannten Verpflichtungen liegt beim professionellen Partner, um die ehrenamtlichen BBV Aktiven abzusichern.

### **BOKraft Einzelbestimmungen**

Die Einzelbestimmungen sind in der Tischvorlage ausgeführt, in der Diskussion wurden folgende Aspekte auf Rückfragen angesprochen.

- §8 Für den Fahrer: Alkohol- und Rauchverbot, keine Nutzung von Radios u.ä.m. (Ausnahme: Verkehrsfunk), Verbot von Unterhaltungen während der Fahrt, Hinweis auf Anschnallpflicht (bei Fahrgästen über 18 Jahren genügt ein Hinweisschild im Fahrzeug, bei Kindern muss sich der Fahrer überzeugen, ob der Anschnallpflicht genügt wird)
- §14 Haltestellenpflicht (Ausnahme siehe Anmerkungen zu PBefG §2 Abs.6)
- §15 regelt der, wer für Sicherungen von Sachen und Tieren zuständig ist (der Fahrgast), allerdings muss der Fahrer notfalls auf offenkundige Versäumnisse des Fahrgastes hinweisen.

---

<sup>3</sup> Sollte die Tischvorlage nicht mehr verfügbar sein, kann sie direkt beim Referenten angefordert werden.

### **Zusätzliche Fragen aus dem Rechtsbereich der StVO**

§21+21a regeln die Begrenzung der Mitnahme von 8 Fahrgästen und die Sicherheitsbedingungen für die Anbringung/Nutzung Sicherheitsgurt und Rückhaltesysteme für Rollstühle bzw. Kinderwagen. So sind Sitzerhöhungen für Kinder ab 9kg bzw. für Kinder ab 9kg vorgeschrieben. Wenn Maxi-Kosi Sitze mitgeführt werden (nicht verpflichtend), können auch Kleinkinder darin (nicht im Kinderwagen!) mitgenommen werden.

§57a Fahrtschreiber oder elektronische Lesegeräte zur Fahrtaufzeichnung sind für Bürgerbusse nicht gesetzlich vorgeschrieben, werden dennoch zur Eigensicherung den BBV seitens PBNRW empfohlen.

### **Fahrerlaubnisverordnung (FeV)**

§3 In Anlage 4 dazu wird die bedingte Eignung zum Führen von Kfz geregelt, der Ablauf der gesundheitlichen Überprüfung (nur für NRW gültig) regelt sich nach der G25 (abrufbar kostenlos bei Berufsgenossenschaft zu beziehen)

§11 Beschreibt in Verbindung mit § 48 die Eignungsvoraussetzungen für Fahrer

### **SGB VII §2 Versicherung**

Die Landesversicherung für Ehrenamtliche gilt **n i c h t** für die Bürgerbusfahrer, diese müssen durch die Berufsgenossenschaft versichert sein, dies zu überwachen ist u.a. Aufgabe des Fahrzeugeigners (also des Konzessionärs)

### **SGB IX §§145 + 148 Fahrgelderstattung**

In diesen §§ wird die Erstattung bei Beförderung gem. SchwBehG geregelt. Wichtig ist für den Alltag, dass die unentgeltliche Mitnahme im ÖPNV nur mit der betreffenden Marke im Ausweis beansprucht werden kann, da der Behinderte wahlweise auch die Befreiung von der Kfz-Steuer erhalten könnte.

### **Zu TOP 4: Aktuelle Veränderungen** ( u.a. durch die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum ÖPNVG)

Da zum Zeitpunkt des Seminars die neuen Förder- RL noch nicht rechtsgültig waren, wurden sie von PBNRW allen BBV in NRW per 21.5. im „Bürgerbus Aktuell“ Nr.29 zugestellt. Da dort ausführlich alle Veränderungen mit Begründungen dargestellt wurden und inhaltlich exakter als die damaligen Ausführungen sind und nun vor allem verbindlich geworden sind, gehe ich im Protokoll nicht mehr darauf ein.

Wer die Informationen „Bürgerbus aktuell“ Nr. 29 nicht (mehr) zur Verfügung hat, kann sie unter [www.pro-buergerbus-nrw.de](http://www.pro-buergerbus-nrw.de) jederzeit abrufen.

### **zu TOP 5: Vertragsverhältnisse** (BBV zu Konzessionär + Gemeinde/ Gemeinde zu Konzessionär)

Mehrfach erreichen PBNRW Anfragen zum rechtlichen Verhältnis zwischen BBV – Konzessionär und politischer Gemeinde. Dabei handelt sich meist dann um Problemfälle, wenn im Vorhinein keine verbindlichen Absprachen zwischen den Beteiligten getroffen und schriftlich festgehalten wurden. Zusätzlich zu dem Vertrag zwischen Konzessionär und BBV ist es gut, wenn zwischen der politischen Gemeinde und dem Konzessionär ebenfalls eine vertragsähnliche Abmachung existiert. Die verschiedenen Vereinbarungen sollten allen Partnern bekannt sein.

Für alle diese Abmachung stellt PBNRW Musterverträge (abrufbar unter [www.pro-buergerbus-nrw.de](http://www.pro-buergerbus-nrw.de)), aber auch direkte Beratung zur Verfügung.

Im Nachhinein sind Veränderungen des bestehenden status quo faktisch ausgeschlossen. In Einzelfällen konnten durch Vermittlung des Ministeriums gravierende Unausgeglichenheiten entschärft werden, aber rechtliche Mittel stehen bei Beratungsresistenz eines der Partner meist nicht zur Verfügung.

Auch wurde ein konkretes aktuelles Beispiel aus der TN – Runde dargestellt, man verblieb in diesem Fall, in direkter Rücksprache einen Vermittlungsversuch einzuleiten zu versuchen.

## **zu TOP 6: Verschiedenes und Zusammenfassung der Tagungsergebnisse**

### **6.1 Gemeinnützigkeit**

Das Thema Gemeinnützigkeit wird seit 30 Jahren in unregelmäßigen Abständen nachgefragt und diskutiert. Folgende Rechtslage gilt: Da wir als BBV Teil des ÖPNV gem. §§42+43 PBefG tätig sind, gelten wir als integrierter Teil eines wirtschaftlichen Unternehmens, was Gemeinnützigkeit ausschließt. Dies hat die OFD (inzwischen mehrfach) so bestätigt auf Anfragen aus Politik, Verwaltung u.a.

Ungeachtet der rechtlichen Bestimmungen ist es auch zweifelhaft, ob es für die einzelnen BBV immer von Vorteil wäre, wenn sie als gemeinnützig anerkannt würden, da dann andere Einschränkungen bzw Beschränkungen und Verpflichtungen auf sie zu kämen.

Die Thematik ist sowohl in ihrer Historik als auch in den rechtlichen und finanziellen Dimensionen ausführlich unter [www.pro-buergerbus-nrw.de](http://www.pro-buergerbus-nrw.de) Stichwort „Gemeinnützigkeit“ dargestellt, daher hier nur kurze Widergabe des im Seminar Ausgeführten.

### **6.2 Bitte um Information aus den BBV**

Derzeit wird seitens PBNRW im Auftrag des Ministeriums eine neue, aktualisierte Ausgabe der Bürgerbus-Broschüre erstellt. Damit alle BBV zu Wort kommen und damit Aktualität möglich wird, hat Vorstandsmitglied Jürgen Burmeister bereits mehrfach die BBV mit konkreten Anfragen gebeten, ihm Auskünfte zu geben. Es wäre schön, wenn ein hoher Rücklauf die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht.

### **6.3 Bürgerbustreffen**

Das Land NRW ermöglicht es in diesem Jahre wieder, dass **am Sonntag, 10.9.** ein landesweites Bürgerbustreffen, diesmal in Essen im Gruga- Park, durchgeführt werden kann. Bitte den Termin vormerken. Die Einladung wird im Sommer allen BBV zugesendet.

### **6.4 Jahreshauptversammlung PBNRW**

Die diesjährige JHV findet am Samstag, dem 14. Oktober, statt. Bitte Termin vormerken.

Aus zeitlichen Gründen verzichtete man auf eine inhaltliche Zusammenfassung am Schluss des Seminars. Der Vorsitzende dankte allen Beteiligten für Ihre Teilnahme und rege Diskussion und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass beim Bürgerbustreffen NRW sowie beider Jahreshauptversammlung.

F.d.R.

gez.  
Volker Aust  
Protokollant

gez.  
Franz Heckens  
1. Vorsitzender